

Allgemeine Einkaufsbedingungen der „Gummi - Welz Polen“ Sp. z o.o., Trzcianka

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen, die von der „Gummi - Welz Polen“ Sp. z o.o. mit Sitz in Trzcianka, KRS-Nr. 0000141629 (nachstehend „GWP“ genannt) im gewerblichen Bereich getätigt werden und deren Abwicklung ausschließlich. Der Geltung von Bedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen. Andere Bedingungen werden weder durch Schweigen noch durch Annahme von Leistungen akzeptiert.

2. Bei der Vereinbarung spezieller Bedingungen im Hauptvertrag gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, hierauf beruhender Bestellungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.

II. Angebote / Bestellungen

1. Die Erstellung und Zusendung von Werbematerialien und Preislisten durch den Auftragnehmer ist für GWP kostenlos und unverbindlich bis zur Erteilung einer Bestellung von GWP in Dokumentform im Sinne des polnischen Zivilgesetzbuches (polnZGB), d.h. in Textform.

2. Die Auftragsbestätigung durch Auftragnehmer wird innerhalb von 10 Werktagen erfolgen. Still-schweigende Angebotsannahme ist ausgeschlossen. Ein Abweichen von der Bestellung von GWP bedarf der vorherigen Zustimmung von GWP in Dokumentform im Sinne des polnZGB.

3. GWP ist berechtigt, technische Einzelheiten bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins zu ändern. Werden GWP Erst- oder Ausfallmuster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch GWP beginnen.

III. Preise

1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, sind vereinbarte Gesamt- oder Einzelpreise Festpreise zzgl. MwSt (soweit MwSt anfällt) und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

2. Die Preise verstehen sich DAP gemäß INCOTERMS 2020 frei der von GWP angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Wird unfreie Lieferung gesondert vereinbart, übernimmt GWP nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, GWP gibt eine besondere Art der Versendung vor.

3. Wurde ausnahmsweise Preisstellung in anderer Währung als PLN vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der vor dem Tag der Rechnungstellung in Polen durch die polnische Nationalbank notierte Umrechnungskurs zur betreffenden Währung zugrunde.

IV. Zahlung / Eigentumsvorbehalt

1. Rechnungen werden GWP erst nach vollständiger Erfüllung der Lieferverpflichtungen übersandt.

2. Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb 30 Tagen. Die Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und – sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an GWP. Bei Annahme einer vorfrühten (Teil-)Lieferung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Termin zu laufen.

3. Ist die Leistung von Anzahlungen vereinbart, denen noch keine entsprechende Gegenleistung des Auftragnehmers gegenübersteht, ist GWP berechtigt, Zug um Zug gegen Leistung der Anzahlung, die Stellung einer in gleicher Höhe lautenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu verlangen. Diese Bürgschaft, deren Kosten der Auftrag-

nehmer trägt, wird nach vollständiger Erfüllung bzw. Abnahme der Leistung zurückgegeben.

4. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

5. Die Aufrechnung mit Forderungen und/oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer wird ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch, mit welchem aufgerechnet bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll, ist durch GWP schriftlich anerkannt oder wurde rechtskräftig festgestellt. Die Abtretung von sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Dritte ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GWP erlaubt.

6. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird mit der Maßgabe anerkannt, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf GWP übergeht (einfacher Eigentumsvorbehalt). Der erweiterte Eigentumsvorbehalt und sämtliche Erweiterungsformen werden ausgeschlossen.

V. Versand / Lieferung

1. Der Versand der Ware wird, sofern nichts anderes vorgegeben ist, an die in der Bestellung vorgegebene Empfangsstelle erfolgen.

2. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GWP zulässig. Die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Untertierlieferanten, Subunternehmer) ist, soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist, berechtigt, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund entgegen, insbesondere wenn der Dritte bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet, oder ein Wettbewerber von GWP ist. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

3. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (insbesondere Transportgefahr), gemäß der vereinbarten INCOTERMS 2020 Klausel DAP.

4. Alle Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Versand wird mit der handelsüblichen bzw. mit der im Umgang mit den Waren / Leistungen erforderlichen Sorgfalt erfolgen. Jeder Lieferung wird ein Lieferschein mit der GWP-Bestellnummer, einem Packzettel, Teilenummer, etc. beigelegt.

VI. Liefertermine / Höhere Gewalt

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist GWP unverzüglich mitzuteilen; hierdurch wird der Auftragnehmer jedoch nicht von GWP zustehenden Schadenersatzansprüchen befreit.

2. GWP ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung, 5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes und im Falle der Leistungsverzögerung 0,5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes pro angefangene Kalenderwoche, maximal jedoch 5 %, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Unabhängig von der Vertragsstrafe kann GWP unter Nachweis eines weitergehenden Schadens, vom Auftragnehmer Schadenersatz verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften ergänzend.

3. Höhere Gewalt und andere nicht von GWP zu vertretende Ereignisse, die die Abnahme oder Verwendung der bestellten Ware wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden GWP für die Dauer dieser Behin-

derungen von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung. Wird in Folge der im vorigen Satz erwähnten Ereignisse die Lieferung für GWP entbehrlich, so kann GWP von der Bestellung zurücktreten.

VII. Langzeitlieferantenerklärung / Zoll

1. Auf Anforderung von GWP wird der Auftragnehmer eine Langzeitlieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgeben sowie auf Verlangen von GWP die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte erteilen, als auch evtl. erforderliche Bestätigungen beibringen.

2. Der Auftragnehmer wird den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass der von ihm erklärte Ursprung unzutreffend ist und/oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

3. Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen sowie sonstige Angaben vollständig beschaffen, die gemäß den jeweiligen Zollvorschriften oder anderen einschlägigen Regelungen erforderlich sind.

VIII. Gewährleistung / Haftung / Versicherung

1. Ist eine Leistung / Lieferung mangelhaft oder verletzt der Auftragnehmer sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis, stehen GWP die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ohne Einschränkung sowie unabhängig davon die Rechte aus der durch den Auftragnehmer erteilten Garantie zu.

Der Auftragnehmer gewährleistet für alle Waren / sonstige Leistungen weltweit, dass sie den an sie gestellten Anforderungen genügen, frei von Fehlern sind und für die Verwendungszwecke von GWP geeignet sind. Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei GWP oder Dritten ist GWP berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung, auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen, Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung entstandenen Kosten zu tragen.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Weiterverarbeitung/Inbetriebnahme der Lieferung / Leistung, längstens jedoch 36 Monate ab Lieferung / Leistung. Zeigt sich innerhalb der ersten 12 Monate ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bei Gefahrübergang vorhanden war.

3. Der Auftragnehmer tritt GWP bereits jetzt – unbeschadet der Ansprüche von GWP aus vorstehender Ziffer 1 – alle Ansprüche ab, die ihm aus einem bei GWP aufgetretenen Mangel gegen seinen Lieferanten / Subunternehmer zustehen. Er wird GWP zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen. Macht GWP diese abgetretenen Rechte nicht geltend, kann der Auftragnehmer deren Rückübertragung verlangen.

4. Der Auftragnehmer stellt GWP von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere solchen aus Produkthaftung – frei und ersetzt ihm alle daraus resultierenden und von ihm getragene Schadenersatzansprüche Dritter, sowie zusammenhängende Kosten und Ausgaben, die auf der Fehlerhaftigkeit der vom Auftragnehmer an dem GWP-Produkt erbrachten Teilleistungen (insbesondere Lieferung von Grundstoffen / Teilprodukten) oder sonstigen von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis resultieren.

5. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung einen angemessenen Versicherungsschutz in Form einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und bei besonderer Anforderung eine Rückrufkostendeckung von mindestens 2

Allgemeine Einkaufsbedingungen der „Gummi - Welz Polen“ Sp. z o.o., Trzcianka

Mio. Euro je Versicherungsfall / 4 Mio. Euro pro Versicherungsjahr zu unterhalten und auf Aufforderung ein entsprechendes Zertifikat der Versicherung vorzulegen.

IX. Fertigungsmittel (insb. Werkzeuge) / Rohstoffe

1. Von GWP beigestellte oder für GWP angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen aller Art (Fertigungsmittel) dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellungen von GWP verwendet und Dritten (auch teilweise) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GWP nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind GWP auf Aufforderung unverzüglich kostenfrei zurückzusenden, spätestens jedoch zwei Jahre nach deren letztem Einsatz. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

2. Von GWP beigestellte Fertigungsmittel und Rohstoffe bleiben Eigentum von GWP. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer in Erledigung der Bestellung von GWP fertigt, erfolgen für GWP als Hersteller mit der Folge, dass GWP hieran Alleineigentum erwirbt. Die Fertigungsmittel hat der Auftragnehmer getrennt aufzubewahren, regelmäßig instand zu halten, gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und dauerhaft und gut lesbar als Eigentum von GWP zu kennzeichnen.

X. Qualität / Kontrolle

1. Der Auftragnehmer wird bei Ausführung seiner Lieferungen / Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik beachten und ein durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziertes Qualitätssicherungsmanagement nach ISO 9001 oder ein vergleichbares System installieren und aufrechterhalten. Der Auftragnehmer wird ferner alle einschlägigen Qualitätsstandards- und -normen, von GWP mitgeteilten Qualitätssicherungsmaßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen einhalten sowie die notwendige Begleitdokumentation, darunter Prüf- und Testergebnisse, technische Spezifikation, Garantiescheine, Atteste, Zertifikate sowie CE-Konformitätserklärungen vorlegen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware für die Zwecke von GWP geeignet ist und entsprechende Qualität besitzt.

2. Vor Annahme der Bestellung wird der Auftragnehmer die von GWP übermittelten Spezifikationen, Zeichnungen etc. analysieren und auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und GWP ggf. auf Unstimmigkeiten hinweisen.

3. Der Auftragnehmer wird eine umfassende Warenausgangskontrolle vornehmen. GWP wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung / Leistung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung / Leistung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Für die Rüge entdeckter Mängel gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei GWP und – im Fall des Streckengeschäfts – von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei dem Abnehmer von GWP. Andere Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen. Der Auftragnehmer verzichtet insofern auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung der gelieferten Ware / Leistungen stellt keine Akzeptanz mangelhafter Ware / Leistungen dar; eine Untersuchung bedeutet keinen Verzicht auf GWP zustehende Rechte.

4. Soweit Lieferungen / Leistungen Mängel in Ausführung und Qualität haben bzw. ohne die geforderte Begleitdokumentation, wie z.B. fehlende Lieferscheine, Erstmusterberichte sowie fehlende Produktkennzeichnung, nebst Qualitätsprüfzeugnissen erfolgen, ist GWP berechtigt, für jeden Fall einer berechtigten Fehlermeldung eine Kostenpauschale in Höhe des Gegenwerts von EURO 100,- zu berechnen.

5. GWP darf den Betrieb des Auftragnehmers jederzeit nach vorheriger Anmeldung besichtigen; der Auftragnehmer stellt ein gleiches Besichtigungsrecht bei seinen Unterlieferanten sicher.

XI. Geistiges Eigentum

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verwendung der gelieferten Waren / Leistungen keine in- und/oder ausländischen bzw. europäischen Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte eines Dritten verletzt.

2. Der Auftragnehmer ersetzt GWP die durch GWP gedeckten Ansprüche, Schadensersatzansprüche, Kosten von Rechtsstreitigkeiten und Forderungen aus tatsächlichen und behaupteten Verletzungen der unter Ziffer 1 genannten Rechte.

3. Sofern ein Schutzrecht des Auftragnehmers an der gelieferten Waren / Leistungen besteht, räumt der Auftragnehmer GWP das örtlich und zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche und kostenlose Recht für die Nutzungszwecke von GWP für den Gebrauch, die Instandhaltung, den Service, die Ersatzteilbeschaffung etc. der gelieferten Waren / Leistungen ein.

4. Sofern Entwicklungsarbeiten Teil der Bestellung sind, sind diese - sofern nichts Abweichendes vereinbart wird - durch eine Einmalzahlung bzw. den Teilepreis abgegolten und gehen in das Eigentum von GWP über. Der Auftragnehmer räumt GWP eine unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, zeitlich und örtlich unbegrenzte Lizenz mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen auf sämtliche Schutzrechte, die aufgrund der Entwicklungsarbeit entstehen und die GWP vernünftigerweise für die eigene oder durch Dritte erfolgende Nutzung braucht, ein.

5. Bei Entwicklungsarbeiten entlastet eine Freigabe durch GWP den Auftragnehmer nicht von seiner Produkt-, insbesondere Konstruktionsverantwortung.

XII. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung streng geheim halten. Die überlassenen Informationen wird der Auftragnehmer ausschließlich für den Zweck der jeweiligen Bestellung verwenden, nicht jedoch für eigene Zwecke, es sei denn, GWP hat hierzu zuvor sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis abgegeben. Nicht umfasst sind Informationen, die der Auftragnehmer von Dritten rechtmäßig auf nicht vertraulichem Weg erhalten hat sowie frei zugängliche Informationen.

XIII. Hübner Code of Conduct

Der Hübner Code of Conduct (abrufbar unter: www.hubner-group.com) wird mit jeder Bestellung Vertragsbestandteil zwischen GWP und dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer wird die Grundsätze des Hübner Code of Conduct einhalten und in der eigenen Lieferantenkette entsprechend weitergeben.

XIV. Sicherheit in der Lieferkette

1. Sofern der Auftragnehmer bereits zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO - Authorised Economic Operator) ist, weist er dies durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an GWP nach.

2. Sofern der Auftragnehmer (noch) nicht zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist, ist er verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung (abrufbar unter www.hubner-group.com) aufgeführten Anforderungen nachhaltig in seinem Betrieb sicherzustellen

und die Sicherheitserklärung unverzüglich rechtsverbindlich unterzeichnet an GWP zu übersenden. Kann der Auftragnehmer die in der Sicherheitserklärung aufgeführten Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, ist er verpflichtet, GWP hierüber unverzüglich zu informieren.

3. Sofern die Nachweise/Erklärungen des Auftragnehmers nach den Ziffern 1 und 2 noch nicht an GWP übermittelt wurden, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung von GWP zu erfolgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist GWP berechtigt, binnen weiterer 2 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer von der Bestellung zurückzutreten.

4. Sofern der Auftragnehmer die Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter verliert oder die in der Sicherheitserklärung zugesicherten Anforderungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht oder nur teilweise erfüllt, ist er verpflichtet, dies GWP unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verlust der Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, eine fehlerhafte Sicherheitserklärung oder das nachträgliche Nichterfüllen der darin genannten Anforderungen stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch GWP dar. Der Auftragnehmer trägt zudem sämtliche Aufwendungen und Schäden, die GWP infolge des Verlusts der Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der Fehlerhaftigkeit der Sicherheitserklärung oder des nachträglichen Nichterfüllens der darin genannten Anforderungen entstehen.

XV. Insolvenz

1. Falls der Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn gerichtlich eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wird und er seinen einzelvertraglichen Verpflichtungen dadurch nicht nachkommen kann, wird der Auftragnehmer GWP hierüber unverzüglich informieren. Für den Eintritt dieser Fälle räumt der Auftragnehmer GWP das Recht ein, die Ware nachzubauen oder durch Dritte nachzubauen zu lassen.

2. Bei Eintritt einer der in Ziffer 1. genannten Fälle hat der Auftragnehmer GWP alle von GWP beigestellten Fertigungsmittel auf erstes Anfordern, möglichst vor Beschlag, herauszugeben.

3. GWP ist berechtigt – soweit gesetzlich zulässig – bei Eintritt der in Ziffer 1. genannten Fälle die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung unter Ausschluss von Ausgleichsansprüchen außerordentlich zu kündigen bzw. davon zurück zu treten.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist die von GWP in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle oder – sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird – Trzcianka.

2. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen von technischen und kommerziellen etc. Bedingungen in der Geschäftsbeziehung bedürfen der Dokumentform.

3. Ausschließlich zuständig sind die für den Sitz der Hauptniederlassung (Trzcianka) von GWP zuständigen ordentlichen Gerichte. Vorbehaltlich dessen ist GWP berechtigt, den Auftragnehmer bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GWP und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Republik Polen unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

5. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die wirtschaftlich dem von GWP Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
„Gummi - Welz Polen“ Sp. z o.o., Trzcianka**

6. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden in deutscher und polnischer Sprachfassung erstellt. Bei Diskrepanzen zwischen den Sprachversionen ist die deutsche Fassung maßgeblich.